



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Bezirk Weserbergland e.V.

Hermannstr. 38

31675 Bückeburg

Telefon: 05722 90206

Telefax: 05722 90229 (9-18h)

@: info@bez-weserbergland.dlrg.de

www.bez-weserbergland.DLRG.de

31. 01 2015

SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Weserbergland e. V.

Stand 14.11.2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 (Name und Sitz)
- § 2 (Zweck)
- § 3 (Gemeinnützigkeit)
- § 4 (Mitgliedschaft)
- § 5 (Gliederung des Bezirkes)
- § 6 (Jugend)
- § 7 (Bezirkstagung)
- § 8 (Bezirksrat)
- § 9 (Bezirksvorstand)
- § 10 (Schieds- und Ehrengericht)
- § 11 (Beziehung zur DLRG e. V., zur DLRG Landesverband e. V. und zu den örtlichen Gliederungen der DLRG Bezirk Weserbergland e. V.)
- § 12 (Allgemeine Bestimmungen)
- § 13 (Ordnungen der DLRG)
- § 14 (Material)
- § 15 (Änderung der Satzung)
- § 16 (Auflösung)
- § 17 (Inkrafttreten der Satzung)

Präambel

¹Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. ²In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. ³Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. ⁴Gegenseitiges Vertrauen,

Satzung DLRG Bezirk Weserbergland e.V.

Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. ⁵Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1 (Name, Sitz)

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Weserbergland e. V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V.

(2) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Weserbergland e. V. führt als Abkürzung die Bezeichnung „DLRG Bezirk Weserbergland e. V.“ und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.

(3) Vereinssitz ist Bückeburg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

(1) Zweck der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr – auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition – durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG e. V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

Satzung DLRG Bezirk Weserbergland e.V.

- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

(1) ¹Die DLRG Bezirk Weserbergland e. V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG e. V.) und der Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. selbständige Organisation. ²Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helferinnen und Helfern. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁴Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(2) ¹Mittel der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Weserbergland e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der örtlichen Gliederung.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte in der örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner örtlichen Gliederung vertreten.

(4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

(5) ¹Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der DLRG-Jugend. ³Das aktive und das passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

Satzung DLRG Bezirk Weserbergland e.V.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) ¹Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c) ¹Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der DLRG e. V., der Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
1. Rüge,
 2. Verweis,
 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 7. Ausschluss.
- ²Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. ³Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der örtlichen Gliederungen festgelegt wird.

(8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen herauszugeben.

(9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG e. V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5

(Gliederung des Bezirkes)

(1) ¹Die DLRG Bezirk Weserbergland e. V. gliedert sich in örtliche Gliederungen, denen bei Bedarf Stützpunkte nachgeordnet sind. ²Ihre Satzungen müssen im Einklang mit der Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. stehen.

(2) ¹Die örtliche Gliederung umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. ²Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand, als Berufungsinstanz endgültig die Bezirkstagung bzw. der Bezirksrat. ⁴Die jeweiligen Gremien haben die betroffenen Gliederungen vor ihrer Entscheidung anzuhören.

(3) ¹Örtliche Gliederungen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, arbeiten gemäß der Satzung der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. ²In den Stützpunkten wirken Verantwortliche im Auftrage der örtlichen Gliederung.

§ 6 (Jugend)

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.

(2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgt auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend in der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

(4) Der Bezirksvorstand (§ 9) wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 7 (Bezirkstagung)

(1) ¹Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. ²Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. ³Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe sowie der Revisorinnen und Revisoren entgegen und ist zuständig für die

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2 a) bis j),
- b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
- c) Wahl von zwei Revisorinnen oder Revisoren und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagung und des weiteren Mitgliedes des Landesverbandsrates sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festlegung der zeitlich begrenzten sachbezogenen Umlagen, der Fälligkeiten, Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine gegenüber der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. sowie der Beitragsanteile, die von den örtlichen Gliederungen an die DLRG Bezirk Weserbergland e. V. ab dem Folgejahr abzuführen sind,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung, der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen der DLRG Bezirk Weserbergland e. V.,
- i) Satzungsänderungen.

Satzung DLRG Bezirk Weserbergland e.V.

(2) Wahlen gemäß § 9 Abs. 2 a) bis j) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Landesverbandstagung durchgeführt.

(3) ¹Die Bezirksleiterin oder der Bezirksleiter beruft die Bezirkstagung ein und leitet sie. ²Auf Beschluss des Bezirksvorstandes kann ein Tagungspräsidium eingesetzt werden.

(4) Die Bezirkstagung setzt sich aus den Delegierten der örtlichen Gliederungen und den Mitgliedern des Bezirksrates (§ 8 Abs. 3) zusammen.

a) ¹Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Auf je angefangene 200 Mitglieder der örtlichen Gliederung entfällt eine stimmberechtigte Delegierte oder ein stimmberechtigter Delegierter.

b) Abschlüsse und Abrechnungen, die nicht vier Wochen vor der Bezirkstagung bei der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt.

c) ¹Stimmberechtigt sind die Delegierten der örtlichen Gliederungen sowie die Mitglieder des Bezirksrates. ²Jede oder jeder hat eine Stimme. ³Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

d) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 11 Abs. 5.

e) Die Bezirkstagung tritt alle drei Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrates oder des Bezirksvorstandes.

(5) ¹Zur Bezirkstagung muss die Bezirksleiterin oder der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder, die Revisorinnen und Revisoren und den Vorstand der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. einladen. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen vorher bei der in der Einladung genannten Adresse eingegangen sein. ⁴§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Von allen Bezirkstagungen ist dem Vorstand der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. eine Zweitschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.

§ 8 (Bezirksrat)

(1) ¹Der Bezirksrat sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. wirkenden Kräfte. ²Der Bezirksrat berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht gemäß § 7 Abs. 1 der Bezirkstagung vorbehalten sind, sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten. ³In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Bezirksvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren entgegen, nimmt Ergänzungswahlen vor, entlastet den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt gegebenenfalls über Umlagen und ihm vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 sowie der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen der DLRG Bezirk Weserbergland e. V.

(2) Den Vorsitz führt die Bezirksleiterin oder der Bezirksleiter.

Satzung DLRG Bezirk Weserbergland e.V.

(3) Den Bezirksrat bilden

- a) die Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied sowie ein weiteres gewähltes Mitglied der der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. angehörenden örtlichen Gliederungen,
- b) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 9 Abs. 2.

(4) ¹Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 8 Abs. 3 b) je eine Stimme. ²Die Mitglieder nach § 8 Abs. 3 a) stimmen entsprechend dem Stimmlüssel des § 7 Abs. 4 a). ³Die Versagung des Stimmrechts regelt § 11 Abs. 5.

(5) ¹Der Bezirksrat tritt jährlich einmal in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, ferner als außerordentlicher Bezirksrat auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

- a) ¹Zur Zusammenkunft des Bezirksrates muss die Bezirksleiterin oder der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher und zum außerordentlichen Bezirksrat mindestens zwei Wochen vorher dessen Mitglieder, die Revisorinnen und Revisoren und den Vorstand der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. einladen. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- b) ¹Anträge an den ordentlichen Bezirksrat müssen mindestens zwei Wochen vorher, Anträge an den außerordentlichen Bezirksrat mindestens eine Woche vorher eingegangen sein. ²§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Von allen Bezirksräten ist dem Vorstand der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. eine Zweitschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.

§ 9 (Bezirksvorstand)

(1) ¹Der Bezirksvorstand leitet die DLRG Bezirk Weserbergland e. V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der DLRG e. V. und der Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung, des Bezirksrates und der Organe der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V.

(2) ¹Den Bezirksvorstand bilden

- a) Bezirksleiterin oder Bezirksleiter,
- b) Stellvertretende Bezirksleiterin oder stellvertretender Bezirksleiter,
- c) Schatzmeisterin oder Schatzmeister oder Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- d) Leiterin Ausbildung oder Leiter Ausbildung oder Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- e) Leiterin Einsatz oder Leiter Einsatz oder Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- f) Vorsitzende oder Vorsitzender der DLRG Jugend oder Stellvertreterin oder Stellvertreter.

²Er kann erweitert werden um

- g) Ärztin oder Arzt oder Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- h) Justitiarin oder Justitiar oder Stellvertreterin oder Stellvertreter,

Satzung DLRG Bezirk Weserbergland e.V.

- i) Leiterin Verbandskommunikation oder Leiter Verbandskommunikation oder Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- j) bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(3) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Bezirksleiterin oder der Bezirksleiter und die stellvertretende Bezirksleiterin oder der stellvertretende Bezirksleiter; jede oder jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretende Bezirksleiterin oder der stellvertretende Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall der Bezirksleiterin oder des Bezirksleiters vertretungsberechtigt ist.

(4) ¹Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 2 c) bis e) und ggf. g) bis j) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt, auf der Wahlen gemäß § 7 Abs. 1 anstehen. ²Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

(5) ¹Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist zulässig. ²Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand (Abs. 3 Satz 1) gemäß § 26 BGB und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

(7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Bezirksvorstand Beauftragte berufen; ihre Berufung endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

(8) ¹Zu allen Mitgliederversammlungen der örtlichen Gliederungen ist der Bezirksvorstand fristgerecht einzuladen. ²Von jeder dieser Zusammenkünfte ist ihm eine Niederschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.

§ 10 (Schieds- und Ehrengericht)

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, über
- a) Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die satzungsmäßige Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe,
 - b) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG e. V., ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und einzelne ihrer Mitglieder, soweit sie sich auf die Tätigkeit in der DLRG e. V. beziehen,
 - c) Handlungen, die der DLRG e. V. oder ihren Gliederungen erheblichen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG e. V. zu schädigen,
- zu befinden.

(2) Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e. V. geregelt (§ 13 Abs. 4).

(3) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG e. V. ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Entscheidung des zuständigen Schieds- und Ehrengerichtes herbeizuführen.

§ 11

(Beziehung zur DLRG e. V., zur DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. und zu den örtlichen Gliederungen der DLRG Bezirk Weserbergland e. V.)

(1) Der Vorstand der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. ist berechtigt, die Arbeit der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. zu überprüfen, in ihre sämtlichen Unterlagen einzusehen sowie Empfehlungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 zu erteilen.

(2) Vorstandsmitglieder der DLRG e. V. und der DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. sind berechtigt, an allen Zusammenkünften der Organe der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. termingerecht zuzuleiten:

- a) Statistischer Jahresbericht,
- b) Beitragsabrechnung,
- c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
- d) Leistung der fälligen Zahlungsverpflichtungen,
- e) Nachweis der Bearbeitung der von Organen der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. ergangenen Beschlüsse.

(4) Für die Beziehung der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. gegenüber ihren örtlichen Gliederungen gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Örtlichen Gliederungen, die einer Verpflichtung aus Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist vom Fälligkeitstermin ab die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Stimmberechtigten in den in §§ 7 und 8 genannten Organen versagt.

§ 12

(Allgemeine Bestimmungen)

(1) ¹Einladungen zu Zusammenkünften der Organe der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. erfolgen in Textform und enthalten die vorgesehene Tagesordnung. ²Das Einladungsschreiben gilt der oder dem zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmerin oder Teilnehmer als zugegangen, wenn es an die letzte dem Bezirk schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. ³Bei Familien, Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung. ⁴Bei Fristberechnungen werden der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins nicht berücksichtigt.

Satzung DLRG Bezirk Weserbergland e.V.

(2) ¹Anträge sind fristgerecht in Textform einzureichen. ²Sie sind den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorzulegen. ³Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. ⁴Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

(3) ¹Zur Beschlussfähigkeit der Organe der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. ²Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(4) ¹Abstimmungen führt grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter der Zusammenkunft durch. ²Sie erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. ³Beschlüsse der Organe der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) ¹Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann von der anwesenden Vertreterin oder von dem anwesenden Vertreter einer übergeordneten Gliederung geleitet werden. ²Gewählt wird grundsätzlich geheim. ³Wenn keine Stimmberechtigte oder kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. ⁴Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn keine Stimmberechtigte oder kein Stimmberechtigter widerspricht. ⁵Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. ²Sie werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über den Inhalt jeder Zusammenkunft eines Organs der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. ist ein Protokoll anzufertigen, von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und eine Zweitschrift den Mitgliedern des Organs binnen sechs Wochen zuzuleiten.

(8) Wer in der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. hauptamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktionen im Vorstand der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. wahrnehmen.

§ 13 (Ordnungen der DLRG)

(1) ¹Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e. V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bindend.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG e. V.

Satzung DLRG Bezirk Weserbergland e.V.

(3) ¹Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG e. V. ²Für Dienstleistungen, die die DLRG Bezirk Weserbergland e. V. oder eine ihrer örtlichen Gliederungen im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden.

(4) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e. V.

(5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V.

(6) Soweit für die DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Bezirk Weserbergland e. V.

§ 14 (Material)

(1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG bezogen werden.

(2) Die DLRG Bezirk Weserbergland e. V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das von ihr zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 15 (Änderung der Satzung)

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. ²Ausnahmen regelt Absatz 2. ³Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden. ⁴Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ⁵Eine Satzungsänderung bedarf der Bestätigung des Vorstandes der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V.

(2) ¹Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, bis zur endgültigen Eintragung der Satzung in das Vereinsregister Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt oder vom Vorstand der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ²Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 16 (Auflösung)

(1) Die Auflösung der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die DLRG Landesverband Niedersachsen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 (Inkrafttreten der Satzung)

¹Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.

²Die Satzung wurde am 19. März 1989 auf der Bezirkstagung der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. beschlossen und ist am 19.02.1991 unter der Nummer VR 663 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen worden.

³Die Satzung wurde am 30.03.2014 durch die Bezirkstagung der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. neu gefasst und beschlossen. ⁴Sie wurde am 28.01.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.